VERORDNUNG (EWG) Nr. 1042/79 DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1979

über die Ausschreibung zur Ausfuhr von Vorder- und Hintervierteln von Rindern aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 25. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/79 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, der Intervention Rindfleisch anzudienen, hat in einigen Mitgliedstaaten zu großen Beständen geführt. Angesichts der durch verhältnismäßig niedrige Preise gekennzeichneten Marktlage ist es unzweckmäßig, all dieses Fleisch auf dem Gemeinschaftsmarkt abzusetzen. Es empfiehlt sich vielmehr, den Verkauf einer bestimmten Menge dieses Fleisches mit der Verpflichtung zu koppeln, die Ware auszuführen.

Zur Auslagerung unter wirtschaftlich günstigsten Bedingungen sollte ein Ausschreibungsverfahren angewandt werden.

Der Verkauf muß gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission (5) erfolgen. Damit jedoch der erworbenen Erfahrung Rechnung getragen wird, sollten die Einzelheiten der Ausschreibung genauer festgelegt werden. Insbesondere ist vorzusehen, daß die Angebote in Landeswährung abzugeben sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates (6) sind die dort genannten Beträge auf der Grundlage des Umrechnungskurses zu zahlen, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäftes gilt. Gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung genüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 kann jedoch von den obengenannten Bestimmungen abgewichen werden.

Die Ausfuhrfrist wird verlängert, wenn die Ausführer von den Möglichkeiten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2707/78 (8), Gebrauch machen wollen.

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 828/79 (10), ist zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es werden Vorder- und Hinterviertel von Rindern zum Verkauf gestellt, die vor dem 1. Februar 1979 angekauft worden sind und die sich im Besitz nachstehender Interventionsstellen befinden :

	Vorderviertel	*Hinterviertel*
— dänische Interventionsstelle, ungefähr	—	1 820 Tonnen
— deutsche Interventionsstelle, ungefähr	—	5 200 Tonnen
— französische Interventionsstelle, ungefähr	250 Tonnen	250 Tonnen
— irische Interventionsstelle, ungefähr	3 300 Tonnen	5 500 Tonnen
— niederländische Interventionsstelle, ungefähr	160 Tonnen	500 Tonnen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 89 vom 9. 4. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 327 vom 22. 11. 1978, S. 5.
(9) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 105 vom 27. 4. 1979, S. 22.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere den Artikeln 6 bis 14.

(2) Nur Angebote, die der Interventionsstelle spätestens am 13. Juni 1979 um 14.00 Uhr vorliegen, können berücksichtigt werden. Diese Frist läuft in Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland und in Irland eine Stunde früher ab.

(3) Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 erfolgt die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* spätestens fünf Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird das Angebot nur berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Verpflichtung des Bieters beigefügt ist, das Fleisch vor dem 1. September 1979 zu übernehmen und auszuführen.

(2) Nimmt der Käufer jedoch für das Fleisch die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannte Regelung in Anspruch, dann wird das im ersten Absatz genannte Datum, lediglich für die Ausfuhrverpflichtung, auf den 1. Januar 1980 festgesetzt.

(3) Der Käufer übernimmt das Erzeugnis vor dem in Absatz 1 genannten Datum. Der Kaufvertrag bezüglich der nicht übernommenen Menge gilt nach Ablauf dieser Frist als aufgelöst.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird jeder Bieter von der zuständigen Interventionsstelle über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens am dritten Arbeitstag nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der geltenden Mindestpreise.

Artikel 5

Für die Umrechnung

— der Angebotspreise in ECU,

— der Mindestverkaufspreise in Landeswährung

ist der am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote geltende repräsentative Kurs anzuwenden.

Artikel 6

Das Angebot ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. De zuständige Interventionsstelle kann jedoch verlangen, daß dem Angebot, falls dieses nicht in der oder in einer Sprache des Mitgliedstaats abgegeben wird, dem die Interventionsstelle untersteht, eine Übersetzung beigefügt wird.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ist der Preis nach Maßgabe der Warenübernahme für die jeweils übernommenen Mengen spätestens am Tag vor der tatsächlichen Übernahme zu bezahlen.

Artikel 8

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird unter „I. Erzeugnisse, zur Ausfuhr in unverändertem Zustand bestimmt" der nachstehende Absatz und die entsprechende Fußnote (11) nach Absatz 10 eingefügt:

„11. Verordnung (EWG) Nr. 1042/79 der Kommission vom 28. Mai 1979 über die Ausschreibung zur Ausfuhr von Vorder- und Hintervierteln von Rindern aus Beständen bestimmter Interventionsstellen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (11).

(11) ABl. Nr. L 132 vom 30. 5. 1979, S. 11."

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident